



**Fach-Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Technomathematik
an der Universität Bayreuth
Vom 01. Juni 2011**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der Masterprüfung.....	2#
§ 2 Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung.....	2#
§ 3 Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit.....	3#
§ 4 Teilbereiche des Studiengangs.....	3#
§ 5 Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen.....	5#
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	7#
§ 7 Prüfungsbestandteile.....	8#
§ 8 Masterarbeit, Kolloquium zur Masterarbeit.....	8#
§ 9 Prüfungsgesamtnote.....	10#
§ 10 Bestehen der Masterprüfung.....	10#
§ 11 Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen.....	11#
§ 12 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis.....	12#
§ 13 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung.....	12#
Anhang 1: Modulübersicht.....	13#
Anhang 2: Leistungspunkte, Modulprüfungen, Prüfungsgesamtnote.....	15#

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1

Zweck der Masterprüfung

¹Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudiengangs Technomathematik wird festgestellt, ob der Kandidat die in dieser Satzung vorgesehenen Fachkenntnisse erworben hat und über folgende Kompetenzen verfügt:

- Abstraktionsvermögen,
- Präzision im analytischen Denken,
- Wahrhaftigkeit in der Argumentation,
- ausgewiesene Fähigkeit, komplexe Zusammenhänge zu strukturieren,
- fundierte Fähigkeit, mathematische Methoden auf schwierige ingenieurwissenschaftliche Themenstellungen umzusetzen und diese auf modernen Rechenanlagen fachgerecht zu implementieren,
- breite Einsicht in interdisziplinäre Zusammenhänge,
- hohes Durchhaltevermögen bei der Lösung schwieriger Probleme,
- hohe Problemlösungskompetenz,
- vertiefte Kenntnisse in Informatik,
- Kenntnisse in Technischer Mechanik, Elektrotechnik, Regelungstechnik und vertiefte Kenntnisse in einem weiteren ingenieurwissenschaftlichen Gebiet
- Fähigkeit zur weitergehenden selbständigen wissenschaftlichen Arbeit
- Fähigkeit als verantwortlicher Mathematiker in interdisziplinär zusammengesetzten Teams aus Mathematikern, Informatikern, Naturwissenschaftlern, Ingenieuren und Wirtschaftswissenschaftlern in Industrie und Wirtschaft mitzuwirken.

²Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik den akademischen Grad eines *Master of Science* (abgekürzt: *M.Sc.*).

§ 2

Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung

Die ordnungsgemäße Durchführung aller Prüfungen dieser Satzung regelt die jeweils gültige Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge in der Mathematik an der Universität Bayreuth (Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung).

§ 3

Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium ist als Vollzeit- und Teilzeitstudium möglich.
- (2) Im Vollzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit inklusive der Masterarbeit und der Prüfungszeiten vier Semester.
- (3) ¹Im Teilzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit inklusive der Masterarbeit und der Prüfungszeiten acht Semester. ²Der Studienbewerber muss sich bei der Immatrikulation entscheiden, ob er ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium durchführen will. ³Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium ist innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich. ⁴Für Studierende im Teilzeitstudium verlängern sich die Fristen nach § 8 Abs. 4 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung und § 8 Abs. 2 sowie § 10 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend dem Teilzeitanteil.
- (4) Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert; die Masterarbeit wird in der Regel im dritten und vierten Semester abgefasst.
- (5) Vorgeschriebene Praktika sind grundsätzlich von den Studierenden selbst zu organisieren, in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.
- (6) Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind mindestens 120 Leistungspunkte erforderlich.
- (7) Im Teilzeitstudium dürfen in jedem Semester höchstens 20 Leistungspunkte erworben werden.
- (8) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Teilbereiche des Studiengangs

- (1) Das Studium des Masterstudiengangs Technomathematik ist modular gegliedert und besteht aus den folgenden Teilbereichen:
 - A. Wahlpflichtbereich „Vertiefungsmodule Mathematik“
 - A1: Drei Module „Vertiefte Kenntnisse in Mathematik“ (Kürzel A1-1, A1-2, A1-3):
Drei Vertiefungsvorlesungen mit Übungen aus den Forschungsgebieten
– Höhere Analysis und Anwendungen,

- Variationsrechnung / Optimale Steuerungen,
- Algebra / Zahlentheorie / Diskrete Mathematik,
- Höhere Geometrie / Komplexe Analysis,
- Numerische Mathematik,
- Stochastik, Statistik und Finanzmathematik,
- Diskrete und Kontinuierliche Optimierung.

Es dürfen weder alle drei Vertiefungsvorlesungen aus demselben noch alle drei aus unterschiedlichen Forschungsgebieten gewählt werden.

Welche Veranstaltungen aktuell in welchem Forschungsgebiet als Vertiefungsvorlesungen angeboten werden, geht aus dem jeweils aktuellen Vorlesungsverzeichnis hervor.

A2: Ein Modul „Master-Hauptseminar“

Ein frei wählbares Master-Seminar der Mathematik.

B. Wahlpflichtbereich „Spezialisierungsmodule“

B1: Ein Modul „Spezialkenntnisse in Mathematik“ oder weitere Module in Informatik oder Ingenieurwissenschaften im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten:

Eine Spezialvorlesung mit Übung aus der Mathematik bzw.

frei wählbare weitere Module aus der Informatik oder den Ingenieurwissenschaften (siehe D/E).

Welche Mathematik-Veranstaltungen aktuell in welchem Forschungsgebiet als Spezialvorlesung angeboten werden, geht aus dem jeweils aktuellen Vorlesungsverzeichnis hervor.

B2: Ein Modul „Lernen durch Lehren“ oder weitere Module in Informatik oder Ingenieurwissenschaften im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten:

Korrektur und/oder Tutoriumsleitung in der Mathematik bzw.

frei wählbare weitere Module aus der Informatik oder den Ingenieurwissenschaften (siehe D/E).

B3: Ein Modul „Master-Praktikum“ oder Seminar modul(e) im Anwendungsfach:

Ein Praktikum bzw. ein oder mehrere Seminare aus der Informatik oder den Ingenieurwissenschaften im Gesamtumfang von mindestens 10 LP.

Von den Modulen B1 bis B3 muss

1. mindestens eines aus der Informatik und
2. mindestens eines aus den Ingenieurwissenschaften

gewählt werden.

C. Bereich „Masterarbeit“

C1: „Masterarbeit“

C2: „Kolloquium zur Masterarbeit“

D. Wahlpflichtbereich „Informatik“ (erstes Anwendungsfach)

Im Wahlpflichtbereich Informatik müssen mindestens 10 Leistungspunkte (wovon 8 Leistungspunkte in die Prüfungsgesamtnote eingehen) erworben werden. Die Kombinierbarkeit der Module ergibt sich aus der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Informatik-Studiengänge. Mindestens 8 Leistungspunkte müssen dabei aus Fachveranstaltungen der Informatik erworben werden, höchstens 2 Leistungspunkte dürfen aus dem Bereich allgemeiner Schlüsselqualifikationen der Informatik-Studiengänge stammen.

Inhaltlich abgestimmte Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus den von der Studienberatung aktuell veröffentlichten Beispielstudienverlaufsplänen.

E. Wahlpflichtbereich „Ingenieurwissenschaften“ (zweites Anwendungsfach)

Im Wahlpflichtbereich Ingenieurwissenschaften müssen mindestens 10 Leistungspunkte (wovon 8 Leistungspunkte in die Prüfungsgesamtnote eingehen) erworben werden. Die Kombinierbarkeit der Module ergibt sich aus der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge. Mindestens 8 Leistungspunkte müssen dabei aus Fachveranstaltungen der Ingenieurwissenschaften erworben werden, höchstens 2 Leistungspunkte dürfen aus dem Bereich allgemeiner Schlüsselqualifikationen der ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge stammen.

Inhaltlich abgestimmte Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus den von der Studienberatung aktuell veröffentlichten Beispielstudienverlaufsplänen.

- (2) Die Vermittlung von nicht fachgebundenen Schlüsselqualifikationen (Vortrags- und Präsentationstechniken, Rechnernutzung, Literaturrecherche, Umgang mit fremdsprachlicher Fachliteratur, Teamarbeit) erfolgt im Rahmen der Module des Kernfaches.
- (3) ¹Die Ablegung zusätzlicher Prüfungsleistungen über die einmal gewählten Pflicht- und Wahlpflichtfächer hinaus ist möglich. ²Möchte ein Studierender zusätzliche Prüfungsleistungen ablegen, muss er bei der Anmeldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung festlegen, dass es sich um eine zusätzliche Prüfungsleistung handelt. ³Bezüglich der Prüfungsmodalitäten gelten die Regelungen dieser Satzung und der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung. ⁴Zusätzliche Prüfungsleistungen werden im Zeugnis dokumentiert, die erzielten Noten gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 5

Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zu Studium sind:

- a) ein Studienabschluss im Bachelorstudiengang Technomathematik an der Universität Bayreuth oder eine damit gleichgestellte Qualifikation; als gleichgestellte Qualifikation werden folgende Abschlüsse anerkannt:
 - aa) ein Studienabschluss in einem Bachelorstudiengang einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
 - bb) eine abgeschlossene Erste Staatsprüfung im Fach Mathematik für ein Lehramt an Gymnasien;
 - cc) ein erfolgreich absolvierter Studiengang an einer ausländischen Hochschule mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
 - dd) ein erfolgreich absolvierter Studiengang an einer Fachhochschule mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;und
 - b) der durch die DSH-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung erbrachte Nachweis der fachlich erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache bei Studienbewerbern aus dem Ausland.
- (2) ¹Sind bei einem Studienabschluss die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen aus den Teilbereichen im Sinne des § 4 der Fach-Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technomathematik an der Universität Bayreuth nach Inhalt und Umfang nicht gleichwertig, dann wird es zur Auflage gemacht, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch diese Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb eines Jahres ergänzend zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. ²Dabei finden die Regelungen der Fach-Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technomathematik an der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (3) Für einen Zugang zum Masterstudium darf die Summe der Leistungspunkte aller zur Auflage gemachten zusätzlichen Lehrveranstaltungen, verringert um die Leistungspunkte aller gemäß § 6 angerechneten Lehrveranstaltungen, 27 Leistungspunkte nicht überschreiten.
- (4) Die Entscheidungen in den Fällen der Abs. 1 und 2 trifft der gemäß § 2 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung eingerichtete Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Wenn das Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss bei der Immatrikulation eine Bestätigung vorgelegt werden, dass die bisher erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen einen Gesamtumfang von mindestens 150 Leistungspunkten umfassen. ²Kandidaten können mit der Auflage

immatrikuliert werden, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis bis zum Ende des ersten Semesters nachreichen.

- (6) ¹Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Technomathematik gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen. ²Anträge gemäß § 6 dieser Satzung sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹An der Universität Bayreuth oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland in anderen Studiengängen verbrachte Studienzeiten sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs Technomathematik entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) ¹Einschlägige Studienzeiten an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen. ⁵Das Präsidium gibt der gemäß Abs. 3 Satz 4 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen

Fachvertreter. ⁵Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 7

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen:
 - a) den jeweiligen Modulprüfungen und
 - b) der Masterarbeit mit Kolloquium.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 8

Masterarbeit, Kolloquium zur Masterarbeit

- (1) ¹In der Masterarbeit im Umfang von 900 Std. Bearbeitungszeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, selbständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine neuartige Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. ²Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschuss bestimmt unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch einen an der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik gemäß § 3 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung prüfungsberechtigten Hochschullehrer des entsprechenden Faches über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel am Ende des zweiten Semesters. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Masterarbeit wird im dritten und vierten Semester in den Studienverlauf integriert. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf zehn Monate nicht überschreiten. ²In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens zwei Monate verlängern. ³Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁴Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (4) ¹Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ³Ein zusätzliches Exemplar ist in elektronischer Form im pdf-Format einzureichen.
- (6) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (7) ¹Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. ²Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird vom Prüfungsamt von der Abgabe informiert und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 3 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung. ²Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an die beauftragten Gutachter weiter. ³Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ⁴Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 12 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung aufgeführten Noten fest. ⁵Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Prüfer heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.
- (9) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung führen die beiden Gutachter ein Prüfergespräch, in dem sie versuchen, sich unter Abwägung fachlicher Aspekte auf eine Note zu einigen. ²Können sie sich nicht einigen, so informieren sie den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Dieser bestellt in diesen Fällen einen dritten Gutachter, der auf Grundlage der beiden vorliegenden Beurteilungen abschließend die Note festlegt.
- (10) ¹Bei Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ²Eine Masterarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (11) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (12) Der Kandidat verteidigt seine eigene Masterarbeit und begleitet die Verteidigungen anderer Masterarbeiten in einem Kolloquium.

§ 9

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Modulnoten der in Anhang 2 entsprechend ausgewiesenen Module (§ 12 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung) sowie aus der Note der Masterarbeit mit Kolloquium gemäß § 8. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 10

Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und in jeder Modulprüfung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte fristgemäß erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 5 Abs. 2 erfüllt sind.
- (2) ¹Für jedes Modul sind in der Modulübersicht in Anhang 1 Modulfristen festgelegt, zu denen der erste Prüfungsversuch spätestens erfolgt sein muss. ²Ist in einem Modul bis zum Ablauf der Modulfrist kein Prüfungsversuch erfolgt, so gilt die Prüfung in diesem Modul als einmal abgelegt und erstmals nicht bestanden, außer der Kandidat hat die Gründe dafür nicht zu vertreten (Nachweis erforderlich). ³Geringfügige Überschreitungen der in Anhang 1 angegebenen Modulfristen, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. ⁴Im Teilzeitstudium verdoppeln sich die Fristen automatisch. ⁴Modulfristen, die durch individuelle Studienverläufe in ein Wintersemester fallen, werden zur Vereinfachung auf das darauf folgende Sommersemester verlängert.
- (3) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine oder mehrere Prüfungsleistungen im Kernfach oder Anwendungsfach oder für die Masterarbeit keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. ²Hierüber ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 2 Abs. 5 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung.

§ 11

Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten abzulegen. ³Die zweite Wiederholung erfolgt in der Regel innerhalb von zwölf Monaten. ⁴Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁵Bei Versäumnis der Frist gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁶Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.
- (2) ¹Stehen für ein Modul mit Modulprüfung mehrere Veranstaltungen zur Auswahl (Wahlpflichtmodul), so muss bei der Anmeldung zu einer Prüfungsleistung sowohl die Veranstaltung als auch das damit abzuleistende Modul beim Prüfungsamt angegeben werden. ²Jeder Prüfungsversuch in der Modulprüfung zur Veranstaltung zählt als ein Prüfungsversuch für das angegebene Modul. ³Auf Antrag beim Prüfungsamt kann nach dem erstmaligen Nichtbestehen einer Prüfungsleistung die Wiederholungsprüfung auch in einer anderen zur Ableistung des Moduls geeigneten Veranstaltung abgelegt werden. ⁴Es sind aber auch in diesem Falle insgesamt nur zwei, fristgerechte Wiederholungsprüfungen für das Modul möglich.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (4) ¹Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens mit neuem Thema möglich. ²Die Ausgabe des neuen Themas hat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note zu erfolgen. ³Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann auf besonderen Antrag des Studierenden hin weitere Prüfungsversuche zulassen, wenn dadurch eine begründete Aussicht auf einen erfolgreichen Studienabschluss besteht.

§ 12

Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³Sie wird vom Dekan der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad „Master of Science“ zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung M.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Anwendungsfaches, die erreichten Leistungspunkte, die Prüfungsgesamtnote, alle Prüfungen mit den jeweiligen Noten sowie Thema und Note der Masterarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Modulleistung erbracht wurde. ⁴Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Der Entzug des Grades „Master of Science“ richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG).

§ 13

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Fach-Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technomathematik an der Universität Bayreuth vom 10. September 2009 (AB UBT 2009/067) außer Kraft.

Anhang 1: Modulübersicht

¹Die im Folgenden angegebenen Modulfristen geben das Fachsemester an, in dem der erste Prüfungsversuch spätestens erfolgt sein muss. ²Ist in einem Modul bis zum Ablauf der Modulfrist kein Prüfungsversuch erfolgt, so gilt die Prüfung in diesem Modul als einmal abgelegt und erstmals nicht bestanden, außer der Kandidat hat die Gründe dafür nicht zu vertreten (Nachweis erforderlich). ³In einem Teilzeitstudium gelten überall die doppelten Fristen. ⁴Modulfristen, die durch individuelle Studienverläufe in ein Wintersemester fallen, werden zur Vereinfachung auf das darauf folgende Sommersemester verlängert.

Bereich A Vertiefungs- bereich Mathematik 40 LP	Zwei Module A1-1/A1-2 „Vertiefte Kenntnisse in Mathematik“: Zwei Vertiefungsvorlesungen aus verschiedenen Forschungsgebieten je 10 LP Frist: 4. Sem.	Ein Modul A1-3 „Vertiefte Kenntnisse in Mathematik“ Eine weitere Vertiefungsvorlesung aus dem Forschungsgebiet von A1-1 oder A1-2 10 LP Frist: 4. Sem.
	Ein Modul A2 „Master-Hauptseminar“: Ein frei wählbares Master-Seminar der Mathematik 10 LP Frist: 4. Sem.	

Bereich B Spezialisie- rungsbereich Muss Informatik und Ingenieurwis- senschaften enthalten 20 LP	Modul B1 „Spezialkenntnisse in Mathematik“ oder weitere Module in Informatik oder Ingenieurwissenschaften: Spezialvorlesung Mathematik bzw. frei wählbare Module in Informatik oder Ingenieurwissenschaften 5 LP Frist: 4. Sem	Modul B2 „Lernen durch Lehren“ oder weitere Module in Informatik oder Ingenieurwissenschaften: Korrektur und/oder Tutoriumsleitung in der Mathematik bzw. frei wählbare Module in Informatik oder Ingenieurwissenschaften 5 LP Frist: 4. Sem	Modul B3 „Master-Praktikum“ oder Seminar modul(e) im Anwendungsfach: Ein Praktikum bzw. ein oder mehrere Seminare in Informatik oder Ingenieurwissenschaften 10 LP Frist: 4. Sem
---	--	--	--

Bereich C Masterarbeit 40 LP	Modul C1 „Masterarbeit“ 30 LP Frist: 6. Sem	Modul C2 „Kolloquium zur Masterarbeit“ 10 LP Frist: 6. Sem
--	---	--

Wahlpflichtbereich D	Module D Informatik
Informatik gemäß § 4	10 LP Frist: 4. Sem
10 LP	

Wahlpflichtbereich E	Module E Ingenieurwissenschaften
Ingenieurwissenschaften gemäß § 4	10 LP Frist: 4. Sem
10 LP	

Anhang 2: Leistungspunkte, Modulprüfungen, Prüfungsgesamtnote

¹In der folgenden Übersicht ist aufgeführt, wie viele Leistungspunkte (LP) durch jedes Modul erworben werden, wie viele LP eines Moduls in die Prüfungsgesamtnote eingehen und mit welchem Gewicht diese LP in die Prüfungsgesamtnote eingehen. ²Für jedes Modul im Kernfach ist eine Prüfungsleistung erforderlich. ³Prüfungsformen im Kernfach sind in der Regel: Klausuren oder mündliche Prüfungen für Vorlesungen mit Übungen, Vorträge und ggf. kurze schriftliche Ausarbeitungen für Seminare, schriftliche Berichte für Praktika. ⁴Prüfungsformen im jeweiligen Anwendungsfach sind in den Prüfungsordnungen des Anwendungsfaches geregelt.

Bereich Module	Zu erbringen- de LP ⁽¹⁾	Davon in die Gesamtnote einzubringende LP ⁽²⁾	Gewicht der LP in der Prüfung- gesamtnote
Bereich A Vertiefungsmodule Mathematik			
A1-1 „Vertiefte Kenntnisse in Mathematik“	10	10	
A1-2 „Vertiefte Kenntnisse in Mathematik“	10	10	
A1-3 „Vertiefte Kenntnisse in Mathematik“	10	10	
A2 „Master-Hauptseminar“	10	10	
Summe Bereich A	40	40	1-fach
Bereich B Spezialisierungs- module			
B1 „Spezialkenntnisse in Mathematik“ oder weitere Module in Informatik oder Ingenieurwissenschaften	5	0	
B2 „Lernen durch Lehren“ oder weitere Module in Informatik oder Ingenieurwissenschaften	5	0	
B3 „Master-Praktikum“ oder Seminar modul(e) in Informatik oder Ingenieurwissenschaften	10	10	
Summe Bereich B	20	10	1-fach
Bereich C Masterarbeit			
C1 „Masterarbeit“	30	30	
C2 „Kolloquium zur Masterarbeit“	10	10	

Summe Bereich C	40	40	1-fach
Bereich D Informatik			
D Wahlpflichtmodule gemäß § 4	10	8 (Die 8 LP mit den besten Modulnoten)	
Summe Bereich D	10	8	1-fach
Bereich E Ingenieurwissenschaften			
D Wahlpflichtmodule gemäß § 4	10	8	
Summe Bereich E	10	8 (Die 8 LP mit den besten Modulnoten)	1-fach
Gesamtsumme	120	106	

In der folgenden Übersicht sind für alle Modulbereiche die Leistungspunkte (LP) für Teilprüfungen zusammen mit ihrer Gewichtung in der Berechnung der Prüfungsgesamtnote angegeben:

Bereich / Module	LP für Teilprüfungen	Gewicht in der Prüfungsgesamtnote
A / Vertiefungsmodule A1 und A2	40	40 (1-fach)
B / Spezialisierungsmodule	10	10 (1-fach)
C / Masterarbeit und Kolloquium	40	40 (1-fach)
D / Informatik	8	8 (1-fach)
E / Ingenieurwissenschaften	8	8 (1-fach)
Summe	106	106

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 2. Februar 2011 des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 10. März 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 30. Mai 2011, Az.: A 3397/1 - I/1.

Bayreuth, 1. Juni 2011



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, reading "Rüdiger Bormann".

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 1. Juni 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. Juni 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. Juni 2011.